

Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	26.11.2014
Berichterstatter:	Sachtleben, Angelika	AZ:	22
		Vorlage Nr.:	210/2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	16.12.2014	öffentlich -

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Grundsätzliches und aktueller Sachstand im Landkreis Coburg

I. Sachverhalt

Grundsätzliches

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind junge Menschen, die noch nicht volljährig sind und die ohne sorgeberechtigte Begleitung in Deutschland einreisen. Unerheblich ist dabei, ob sie selbst aus ihrem Heimatland geflüchtet sind, ihre Eltern auf der Flucht verloren haben oder sie gezielt von ihrer Familie weggeschickt wurden. Häufige Gründe für Flucht sind Kriege, bewaffnete Konflikte, wirtschaftliche Not, Einsatz als Kindersoldaten, Gewalt in der Familie, Zwangsheirat und Zwangsbeschneidung. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen besonders geschützt werden – so schreibt es die Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union vor. Sie haben in Deutschland einen Anspruch auf Inobhutnahme durch das Jugendamt und einen persönlichen Vormund. Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben keinen festen Aufenthaltsstatus, sondern leben lediglich mit einer Duldung in Deutschland. Eine Duldung ist die "Aussetzung der Abschiebung", das heißt, sie sind zwar ausreisepflichtig, werden aber nicht abgeschoben.

Einige der jungen Menschen gehen ins Asylverfahren und erhalten Anerkennung – meist jedoch nur den sogenannten subsidiären Schutz. Das bedeutet, dass ihnen weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, sie aber nicht abgeschoben werden dürfen, weil ihnen im Heimatland schwer wiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben drohen. Dazu zählen beispielsweise die drohende Rekrutierung als Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder fehlende Behandlungsmöglichkeiten einer schweren Krankheit. Sie erhalten daher eine Aufenthaltserlaubnis.

Darüber hinaus dürfen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch dann nicht abgeschoben werden, wenn sie keinem Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Herkunftsland übergeben werden können. Sie erhalten dann allerdings nur eine Duldung in Deutschland bis zu ihrem 18. Geburtstag.

Das bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat Ende letzten Jahres auf den Systemwechsel bei Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (umF) im Alter von 16 und 17 Jahren hingewiesen. Wird ein unbegleiteter Jugendlicher dieser Altersgruppe in Bayern aufgegriffen, nimmt das Jugendamt den Jugendlichen in Obhut, führt das sog. Clearing-Verfahren durch (u. a. Altersfeststellung, medizinische Untersuchung) und bringt ihn in einer zentralen Inobhutnahmeeinrichtung unter. Von dort erfolgt der Wechsel in eine spezifische umF-Wohngruppe. Eine Aufnahme in einer Pflegefamilie ist ebenso möglich.

Die Jugendämter sind für die Schaffung von Angeboten, die Einleitung und Begleitung der Hilfe (Hilfeplanung), für das familiengerichtliche Verfahren zur Einrichtung einer Vormundschaft, für die Vormundschaft selbst und für die Kostenabwicklung im Rahmen des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens zuständig.

Zunächst ist das Jugendamt zuständig, in dessen Einzugsbereich der Jugendliche aufgegriffen wird, ab erfolgtem Clearing erfolgt eine bayernweite Verteilung. In Bayern stehen weder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen noch in Pflegefamilien ausreichend Plätze für die Jugendlichen zur Verfügung.

In der zügigen Schaffung von Jugendhilfeeinrichtungen erwiesen sich die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erfüllenden Jugendhilfestandards als Problem. Im Oktober 2014 teilte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (STMAS) mit, dass die Schaffung von Übergangslösungen, die sich schrittweise in Richtung Jugendhilfestandards bewegen, möglich ist. Von diesen Übergangslösungen nicht betroffen ist das Fachkräftegebot. In der stationären Betreuung müssen sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, für die Betreuung in der Nacht schreibt die Regierung von Oberfranken (Heimaufsicht/Erteilung der Betriebserlaubnis) den Einsatz von Männern vor.

Bei der Suche nach Pflegefamilien spielen Standards in der Ausstattung keine Rolle. Solange eine Familie bereit und persönlich geeignet ist, einen Flüchtlingsjugendlichen bei sich aufzunehmen, ist das möglich. Das Problem ist hier eher, dass die Vermittlung von Jugendlichen – unabhängig von der Nationalität- in Pflegefamilien fast nicht realisierbar ist. Die Familien selbst entscheiden sich für ein Pflegekind, weil sie dies in ihrem Aufwachsen über Jahre begleiten wollen und bevorzugen deshalb die Aufnahme von Klein-, Kindergarten- bis max. Grundschulkindern.

Im Vergleich zu den bestehenden Angeboten der stationären Jugendhilfe stehen bei den jungen Flüchtlingen erzieherische Aspekte weit weniger im Vordergrund. Aufgrund des meist sehr hohen Grades an Selbstständigkeit und einer starken Motivation für Ausbildung und Schule bilden berufsorientierende und schulische Gesichtspunkte eine zentrale Ausrichtung in den Konzepten für diese Zielgruppe. Für die Bearbeitung von traumatischen Erlebnissen bei den Jugendlichen müssen entsprechende psychotherapeutische Angebote vorgehalten werden.

Für den Personalbedarf der Jugendämter zur Wahrnehmung von Aufgaben mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat der Freistaat bislang bayernweit einen Betrag in Höhe von 800.000 € zur Verfügung gestellt. Die Bezuschussung hat vorausgesetzt, dass dem öffentlichen Jugendhilfeträger mindestens 10 umF zugewiesen sind. Nachdem mit dieser Erstattung bei den bereits betroffenen Jugendämtern nur ein Bruchteil der tatsächlichen Personalkosten gedeckt war, soll dieser Betrag ab 2015 auf 8 Mio. € angehoben werden.

Zur Situation im Landkreis Coburg

Oberfranken muss 8,9 % der bayerischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge „versorgen“, davon werden 8% dem Landkreis Coburg zugewiesen. Aktuell geht man in Bayern von 3000 unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014 aus. Auch für 2015 wird mit mindestens einer gleich hohen Anzahl gerechnet. Rechnerisch bedeutet das, dass der Landkreis bis Ende 2015 für mindestens 44 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig wird.

Aktuell leben 3 Kinder in einer Pflegefamilie, 1 weiterer Platz in einer Pflegefamilie kann noch belegt werden. Weitere Platzkapazitäten konnten bislang nicht akquiriert werden. Familien aus dem Landkreis Coburg, die sich vorstellen können, einen 16-17-jährigen männlichen Jugendlichen bei sich aufzunehmen, können sich gern bei unserem Pflegekinderfachdienst melden.

Eine Wohngruppe mit 10 Plätzen, gelegen in einer Gemeinde im südlichen Landkreis, befindet sich derzeit in Vorbereitung. Vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis ist hier eine Umsetzung zum 01.01.2015 in Trägerschaft des IPSG vorgesehen.

Weitere Objekte, die für Wohngruppen in Frage kommen, werden laufend geprüft. Hierfür sind das IPSG mit einer 2. Wohngruppe, als auch der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg und der Verein für sozialpädagogische Jugendbetreuung (vsj), der in Coburg eine Mädchen-Wohngruppe betreibt, bereit, die Trägerschaft zu übernehmen.

Die Finanzierung der Jugendhilfemaßnahmen erfolgt zunächst komplett durch den Landkreis Coburg in Vorleistung. Der überörtliche Träger, der zur Kostenerstattung verpflichtet ist, wird bundesweit in jedem Einzelfall vom Bundesverwaltungsamt festgelegt.

Bezüglich der Vormundschaften hat sich die Caritas Coburg bereit erklärt, diese künftig zu übernehmen. Damit wird zum einen das dort vorhandene spezifische Know How in Fragen des Asyl- und Flüchtlingsrechts genutzt. Zum anderen belastet der damit verbundene Personalaufwand nicht den Landkreishaushalt, da die Finanzierung von Vormundschaften durch Vereinsbetreuer durch die Justiz erfolgt.

Die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden derzeit vom bestehenden Personal (Sozialraummitarbeiter und Wirtschaftliche Jugendhilfe) abgedeckt. Das ist bei einer umfassend erfolgten Zuweisung der vom Landkreis Coburg zu übernehmenden umF-Fälle nicht zu leisten. Der Freistaat leistet dafür teilweise Erstattung, die jedoch deshalb nicht im Vorfeld zu beziffern ist, da die konkrete Mittelzuweisung erst im November 2015 für den Zeitraum Oktober 2014 bis September 2015 berechnet wird und die Verteilungsmodalitäten noch nicht abschließend geklärt sind.

Zum konkreten Personalbedarf wird gesondert berichtet, sobald entsprechende Zuweisungen erfolgt sind. Erst dann kann der Personalbedarf konkret beziffert werden. Das Personalbemessungsinstrument PeB, das bereits bayernweit Anwendung für die Aufgaben des ASD findet, wurde für die Aufgabenwahrnehmung im Kontext der umF erweitert und liegt seit November 2014 vor.

II. Beschlussvorschlag

- II. An FBL – Frau Sachtleben –
mit der Bitte um Mitzeichnung

- III. An GBL – Frau Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung

- IV. An P 2 – Frau Berger -
mit der Bitte um Mitzeichnung

- V. WV bei 22

VI. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat